

BAUKINDERGELD SCHLIESST § 35A ABS. 3 EStG NICHT AUS

Verwaltungsanweisung:	Finanzministerium Schleswig-Holstein, Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2019/11 vom 18.6.2019, VI 3012 - S 2296b - 025
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 35a Abs. 3 EStG

Die Gewährung von Baukindergeld schließt eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Steuermäßigung von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen (§ 35a Abs. 3 EStG) nicht aus.

Baukindergeld schließt § 35a EStG nicht aus

Mit dem Baukindergeld wird ausschließlich der erstmalige Erwerb von Wohneigentum oder die Neuanschaffung von Wohnraum gefördert. Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahmen sind jedoch generell nicht nach § 35a EStG begünstigt¹.

Neubaumaßnahmen sind nicht nach § 35a EStG begünstigt

Nach Ansicht des Finanzministerium Schleswig-Holstein sind (laufende) Handwerkerleistungen nicht Inhalt der Förderung durch Baukindergeld. Aus diesem Grund entsteht keine Doppelförderung nach § 35a Abs. 3 Satz 2 EStG.

Praxishinweis

Für die steuerliche Berücksichtigung von Handwerkerleistungen, kommt es nicht darauf an, ob es sich ertragsteuerrechtlich um Erhaltungs- oder Herstellungsaufwand handelt². Es ist nicht von Bedeutung, ob es sich um einfache oder um qualifizierte Handwerkerleistungen handelt³ oder ob der Gebrauchswert der Immobilie nachhaltig erhöht wurde. Nur Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der erstmaligen Errichtung eines Gebäudes bis zur Bezugsfertigkeit sind nicht begünstigt.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

1 BMF, Schreiben v. 9.11.2016 IV C 8 - S 2296-b/07/10003 :008, BStBl 2016 I S. 1213, Rz. 21.
2 BMF, Schreiben v. 9.11.2016 IV C 8 - S 2296-b/07/10003 :008, BStBl 2016 I S. 1213, Rz. 19.
3 BFH, Urteil v. 6.5.2010 VI R 4/09, BStBl 2011 II S. 909.